



# REACH aus der Sicht der Glaser

Stand: Mai 2018

Der Glaser ist im Neubau, aber auch bei Sanierung von Gebäuden, im Außen- und Innenbereich sowie im unmittelbaren Schadensfall bei Reparaturen tätig. Die Arbeitsbereiche erstrecken sich von einfachen Fenster- oder Portalverglasungen über hochwertige Isolier- und Funktionsverglasungen und technisch anspruchsvolle Dachverglasungen bis hin zu Spezialgebieten, wie z. B. Spiegelmontagen, Ganzglastüren und -anlagen, begehbaren Gläsern, Bleiverglasungen, Glasverklebungen, Glasinstrumenten, Erzeugnisse durch Glasblasen etc. Darüber hinaus arbeiten Glaser auch mit Kunststoffen aller Art, Metallprofilen, Farben, Klebe- und Dichtstoffen (hauptsächlich Silikon).



## REACH – FACTS IN KÜRZE

---

- » Glaser sind in der Regel nachgeschaltete Anwender.
- » Nachgeschaltete Anwender treffen in der Regel geringere Verpflichtungen als Importeure bzw. Hersteller.
- » Ein Glaser wird Importeur, wenn er Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse aus dem EU-Ausland einführt (z. B. Schweiz).
- » Überprüfen Sie die Gemische und Stoffe, die in Ihrem Betrieb zum Einsatz kommen, auf Menge und Herkunft.
- » Sollten Sie alle Gemische und Stoffe aus dem EU-Inland beziehen, werden sich Ihre Verpflichtungen durch REACH nicht wesentlich erweitern, wenn Sie die empfohlenen Schutzmaßnahmen einhalten (siehe Sicherheitsdatenblatt).
- » Sollten Sie Gemische und Stoffe aus dem EU-Ausland einkaufen, können sich Ihre Verpflichtungen wesentlich ausweiten.
- » Auch bei Erzeugnissen können unter Umständen Verpflichtungen auftreten.

Weitere und tiefer gehende allgemeine Informationen finden Sie in der kurzen Infobroschüre der Wirtschaftskammer Österreich „REACH – 15 Fragen, die auch Sie betreffen – Eine Anleitung für nachgeschaltete Anwender!“

## SICHERHEITSDATENBLATT

---

Eines der wichtigsten Instrumente für den Glaser ist das Sicherheitsdatenblatt.

Bei der Umsetzung der sich aus REACH ergebenden Verpflichtungen ist das Sicherheitsdatenblatt eine der wichtigsten Informationsquellen für den Glaser. Es liefert wichtige Informationen zur Identität des Produktes, zu auftretenden Gefährdungen, zur sicheren Handhabung, zu Maßnahmen der Prävention und Anweisungen im Gefahrenfall.

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt müssen es dem Anwender ermöglichen, festzustellen, ob am Arbeitsplatz gefährliche chemische Arbeitsstoffe vorhanden sind. Des Weiteren sind alle Risiken, die sich durch Verwendung dieser Arbeitsstoffe für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Umweltschutz, die Handhabung, die Lagerung, den Transport und die Entsorgung ergeben, einer kritischen Beurteilung zu unterziehen.

Die „alte“ Sicherheitsdatenblattrichtlinie wurde mit 1. Juni 2007 durch REACH ersetzt. Dieses ist in allen Mitgliedstaaten der EU wirksam.

### WICHTIG:

Das Sicherheitsdatenblatt ist kostenlos in deutscher Sprache, in Verantwortung des Lieferanten fachlich richtig und vollständig ausgefüllt zu übermitteln. Bei rechtlichen Änderungen, einer Anpassung des Arbeitsplatzgrenzwertes einer Komponente oder bei Änderung der Einstufung ist dieses vom Lieferanten entsprechend anzupassen.

## REACH – ANLEITUNG FÜR GLASER

### ERZEUGNISSE AUS DER SICHT VON REACH

- » Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas, wie zum Beispiel: Drahtglas, Drahtornamentglas, Drahtspiegelglas, Gussglas, Ornamentglas, Floatglas, Farbglas (in der Masse gefärbtes Glas), Antikglas, Borosilicatglas, Profilbauglas. Eine vollständige Liste, welche periodisch aktualisiert wird, finden Sie in der ÖNORM B 3710.
- » Kunststoffserzeugnisse – PVC, Acryl, Polycarbonate (Platten, Rohre und Stäbe voll und hohl)
- » Metallprofile in unterschiedlichsten Formen aus Stahl, Edelstahl, Aluminium, Messing, Blei, Chromstahl-Stäben.

#### Aus obigen Produkten weiterverarbeitete Erzeugnisse sind zum Beispiel:

- » Isolierglas
- » Verbund-Sicherheitsglas
- » Spiegel
- » Wärmedämmglas (niedrig – emissive Beschichtung)
- » Reflexionsglas (pyrolytische Beschichtung)

### GEMISCHE AUS DER SICHT VON REACH

- » Silikon
- » Kitt
- » Einkomponenten- und Zweikomponentenkleber
- » Schneideöl
- » UV-Kleber

#### Beispiele von Gemischen mit REACH-relevanten Bestandteilen:

- » Silikone: Acetatbasis, Oxymbasis, Polyurethan, Acryl
  - » UV-Kleber: Acrylsäure-Ester, Lösungsmittel
  - » Leinölkitt: Calciumcarbonat, Leinöl, Titandioxid
- Ein in Österreich verkauftes Silikon fällt gemäß REACH unter die Kategorie eines Gemisches. Für den Glaser ergibt sich in den meisten Fällen – solange er seine Produkte aus dem EU-Inland bezieht – die Rolle des nachgeschalteten Anwenders.

#### Als solcher hat er bestimmte Pflichten zu erfüllen:

- » Er muss das Sicherheitsdatenblatt seines Lieferanten überprüfen, ob die Angaben auf dem Gebinde damit übereinstimmen.

- » Er muss beim Umgang mit dem Dichtstoff die empfohlenen Risikomanagement-Maßnahmen für seine Verwendung umsetzen.
- » Wenn die Verwendung des Dichtstoffes dem Lieferanten noch unbekannt ist, muss der Glaser diese Verwendung dem Lieferanten bekannt geben (siehe auch Standardfragebogen auf [www.wko.at/reach](http://www.wko.at/reach))
- » Der Verwendungszweck muss durch die Registrierung gedeckt sein.
- » Er muss die zum Dichtstoff erhaltenen Informationen mindestens zehn Jahre aufbewahren.

#### TIPP:

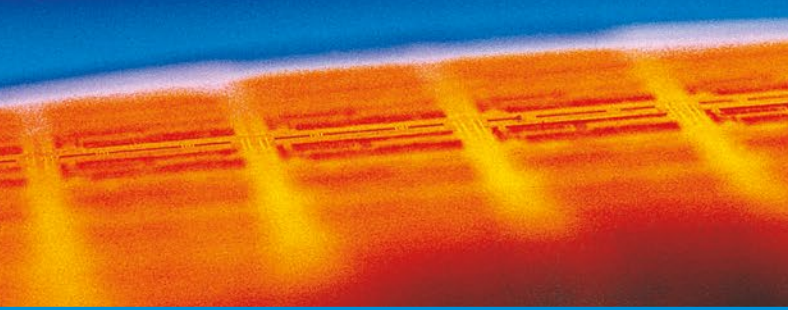
Auch Erzeugnisse, Gemische und Stoffe, die nicht unmittelbar mit dem Glaser in Verbindung stehen, können von REACH betroffen sein (Verpackungsmaterial, Reinigungsmittel für Werkstätten und Büros, Druckerpatronen, Toner, etc.).

Bezieht ein Glaser seinen Dicht- oder Klebstoff aus dem EU-Ausland (z. B. Schweiz), dann ist er gemäß REACH ein Importeur. Als Importeur hat er bei der Registrierung weitreichende Verpflichtungen. Er muss sich ab einer Mengenschwelle von 1 Tonne pro Stoff und Jahr um die Registrierung kümmern. In diesem Fall muss der Glaser die genaue Zusammensetzung des Dicht- oder Klebstoffs kennen und jeden darin vorkommenden Stoff einzeln überprüfen, ob dieser in einer Menge von 1 Tonne pro Jahr in seinem Gesamtimport vorkommt. Ist dies der Fall, hat der Glaser volle Registrierungspflicht. Dieser Vorgang ist administrativ und finanziell meist sehr aufwändig!

#### Z. B. ein im Handel erhältlicher Klebstoff (der aus einer Vielzahl von Stoffen besteht) ist wassergefährdend „Klasse 2“ und hat laut Hersteller folgende Zusammensetzung:

» Isobornylmethacrylat	20 – 30%
» Dodecylmethacrylat	10 – 20%
» Hydroxypropylmethacrylat	10 – 20%
» Myristylmethacrylat	1 – 10%
» Methacrylicacidhexadecylester	1 – 10%
» Acrylsäure (wassergefährdend!)	1 – 5%





# REACH

> Bei der Verwendung besonders besorgniserregender Stoffe (CMR, PBT, vPvB – das sind Stoffe, die z. B. Krebs fördern oder stark umweltschädlich sind) sind weitreichende Verpflichtungen, wie Zulassungen, Verbote, Beschränkungen usw. zu beachten. In diesem Fall empfehlen wir eine Beratung durch einen REACH-Experten (siehe „Weiterführende Informationen und Ansprechpartner“).

## STOFFE AUS DER SICHT VON REACH

- » Silicagele oder Molekularsieve – Zeolithe (für Isolierglasrandverbund)
- » Schwermetalle (Blei)
- » Reinigungsmittel wie: Aceton, Spiritus, Petroleum, Terpentin, Testbenzin
- » diverse Öle, z. B. wasserlösliches Öl für Glasfarben, Lavendelöl (Verdüner für Lüsterfarben), Nelkenöl
- » Trennmittel (pulverförmig) für Flammenarbeit
- » Strahlmittel für Mattierungen (Glasperlen, Keramik, Korund etc.)

Bezieht ein Glaser z. B. sein Metall oder Trennmittel aus dem EU-Ausland (z. B. Schweiz), dann ist er gemäß REACH auch ein Importeur. Als Importeur hat er wie bereits für die Gemische beschrieben, bei der Registrierung weitreichende Verpflichtungen.

### Daher:

Als Glaser sollte man sich genau überlegen, ob sich der organisatorische und wirtschaftliche Aufwand des Importierens von Gemischen und Stoffen aus dem EU-Ausland rechnet. Der Rollenwechsel vom nachgeschalteten Anwender zum Importeur hat in der Regel weitreichende Folgen!!! Registrieren ist ein sehr teures und aufwändiges Verfahren, welches durch den Hersteller bzw. Importeur durchgeführt werden muss.

### TIPP:

Unter bestimmten Umständen können den nachgeschalteten Anwender (Glaser) weitere Verpflichtungen treffen – nähere Infos finden Sie in der Broschüre der Wirtschaftskammer Österreich „REACH in der Praxis – Ein Leitfaden für Unternehmen“.

## AUTOREN UND ANSPRECHPARTNER

### BIM-Stv. Komm.Rat Helmut MAGER

Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler  
Tel.: 0664/335 85 94, E-Mail: kr.mager@aon.at

### Ing. Gerhard PEUTL

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger  
Tel.: 0664/544 91 05, E-Mail: gjp@gmx.at

### Dipl.-Ing. Dr. Marko SUŠNIK

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ  
Tel.: 05 90 900-4393, E-Mail: marko.susnik@wko.at

### Mag. Norbert NEUWIRTH

AUVA  
Tel.: 05 93 93-20789, E-Mail: norbert.neuwirth@auva.at

### Darius KERSCHBAUMER

Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe  
Tel.: 01/505 69 60-222, E-Mail: kerschbaumer@bigr4.at

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

<http://www.unternehmensservice.at>  
<http://www.wko.at/reach>  
<http://reach.fcio.at>

### IMPRESSUM

**Medieninhaber:** BUNDESINNUNGSGRUPPE BAUNEBEGERWERBE,

Schaumburggasse 20/6, 1040 Wien; Tel.: 01/505 69 60-222, Fax: 01/505 69 60-240;  
E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at

**Grafik und Produktion:** Starmühler Agentur & Verlag, [www.starmuehler.eu](http://www.starmuehler.eu)

Die vorliegende Unterlage wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung dieser Unterlage schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Herausgeber aus.

**2. Auflage (Stand: Mai 2018)**